

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	17.11.2015	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.12.2015	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.12.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

29. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.1987

Betroffene Produktgruppe

11.11.04 Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Reduzierung der Kennzahlen 110401 (Anzahl Kleinkläranlagen) und 110402 (Anzahl abflusslose Gruben) sowie Erhöhung der Kennzahlen 110403 (durchschnittliche Gebühr je m³ Entsorgung KKA) und 110404 (durchschnittliche Gebühr je m³ Entsorgung abflusslose Grube)

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Gebührenbereich.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die 29. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.1987 wird gemäß der Anlage beschlossen.

Begründung:

Im Jahr 2016 werden im Bielefelder Stadtgebiet voraussichtlich noch ca. 130 Kleinkläranlagen (KKA) und ca. 40 abflusslose Gruben vorhanden sein.

Es werden voraussichtlich auch im Jahr 2016 noch weitere Anschlüsse an die städtische Kanalisation vorgenommen. Dies wird zu einem weiteren Rückgang bei der Gesamtabfuhrmenge und den Anfahrten führen, so dass eine Anhebung der Gebühren für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben unumgänglich ist.

Der Gebührenanstieg ist auf die Reduzierung der Anlagenzahl (geringere Mengen) sowie der Anzahl der Abfuhr zurückzuführen. Die Möglichkeiten zur Minimierung der Aufwand-Positionen sind ausgeschöpft. Eine weitere Reduzierung ist in den Folgejahren nur in sehr begrenztem Maße möglich.

Die Kostenstruktur ist wie folgt zu bewerten: Durch die Ausschreibung einer Jahres-Abfuhrleistung für alle Anlagen, wird für ein Einzelobjekt ein Preis erzielt, der im Rahmen eines privaten Einzelauftrages an einen Abfuhrunternehmer nicht möglich wäre (ca. 40 % der Gebühren). Die Schlamm- und Abwasserbehandlungskosten des Klärwerkbetriebes fallen unabhängig von der Organisation der Entsorgung der Kleinkläranlagen und deren Anzahl in der kalkulierten Höhe an (ca. 9 % der Gebühren). Die im Umweltamt erzeugten Personal- und Sachkosten für die zentrale Organisation führen zu einer höheren Umlage bei sinkender Anlagenzahl (derzeit ca. 51 % der Gebühren). Der Personalanteil umfasst knapp kalkulierte 0,2 Stellen.

Folgende Erhöhung der Entsorgungsgebühren ist erforderlich:

- Anfahrtpauschale von 38,10 € auf 40,40 € (+ 6,0 %)
- mengenabhängige Gebühr für Kleinkläranlagen von 61,40 € auf 65,00 € pro m³ (+ 5,9 %)
- mengenabhängige Gebühr für abflusslose Gruben von 51,00 € auf 53,70 € pro m³ (+ 5,3 %)

Stand der Diskussion alternativer Gebührenmodelle

Nachdem Mitte der 1980er Jahre die Pflicht des Einsammelns und Abfahrens des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch die Änderung des § 53 Landeswassergesetz (LWG) auf die Kommunen übertragen wurde, hat sich die Situation inzwischen grundlegend verändert.

Durch Kanalanschlüsse, Sanierungen und die Pflicht von Wartungsverträgen hat sich die Anzahl der Gesamtanlagen von ca. 7.000 Ende der 1980er Jahre deutlich reduziert. Bei den Kleinkläranlagen sind dies überwiegend Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen und für die Wartungsverträge bestehen. Durch die sich fortsetzende erhebliche Reduzierung der Anlagenzahl sowie der zu entsorgenden Mengen verteilen sich insbesondere die Fixkosten nunmehr auf immer weniger Anlagenbetreiber.

Über die Prüfung anderer Gebührenmodelle sowie das Ergebnis der Prüfung wurde bereits mit Informationsvorlage Nr. 4867/2009-2014 informiert. Rechtsichere und dabei praktikable Alternativen wurden nicht gefunden. In der letztjährigen Beschlussvorlage wurde erläutert, dass moderne Anlagen mit langen Abfuhrintervallen geringere Kosten verursachen als Anlagen, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und häufig entleert werden müssen.

Zusätzlich hat sich das Umweltamt an die Bezirksregierung gewandt um prüfen zu lassen, ob die Kommunen dauerhaft die Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht abgeben können und eine Rückübertragung dieser Verpflichtung der Gemeinden für den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm in § 53 Abs. 1 Nr. LWG auf die Betreiber von Kleinkläranlagen zu erwirken. Laut Mitteilung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW wird dieser Vorschlag von dort nicht unterstützt. Die Situation in NRW sei nicht einheitlich. In vielen Kreisen und ländlichen Regionen sei die Anzahl der Kleinkläranlagen noch deutlich höher, was gegen eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht spreche. Außerdem wären die Anlagenbetreiber mit Überwachungsgebühren zu belasten.

Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.